

(3) Die in den Forschungsrat und seine Gremien berufenen Mitglieder bzw. die vom Forschungsrat Beauftragten werden bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane gefördert und unterstützt. Im Rahmen dieser Tätigkeit sind sie berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Informationen und Auskünfte bei den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen bzw. wissenschaftlich-technischen Einrichtungen und Gremien einzuholen.

(4) Die Durchführung der den Mitgliedern des Forschungsrates und seiner Gremien übertragenen Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisse. Die Leiter der Institutionen und Betriebe sind verpflichtet, die in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien einbezogenen Mitarbeiter allseitig bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben zu unterstützen.

(5) Für eine regelmäßige, verantwortungsbewußte und erfolgreiche Mitarbeit bei der Lösung der dem Forschungsrat übertragenen Aufgaben erhalten die Mitglieder des Forschungsrates und Leiter von Zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik eine materielle Anerkennung.

(6) Mitglieder des Forschungsrates, die nach langjähriger aktiver Tätigkeit aus dem Forschungsrat ausscheiden, können vom Vorstand des Forschungsrates dem Vorsitzenden des Ministerrates für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel

„Ehrenmitglied des Forschungsrates“

vorgeschlagen werden.

(7) Wenn die der Berufung zum Mitglied des Forschungsrates zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen bzw. die den Arbeitszeitraum abschließende, gesetzlich geregelte Altersgrenze erreicht ist, kann der Vorstand die Abberufung des Mitgliedes vorschlagen.

§ 11

(1) Die Zusammenarbeit des Forschungsrates mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen vollzieht sich über das Staatssekretariat für Forschung und Technik.

(2) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik bereitet die Arbeit des Plenums, der Gruppen des Forschungsrates und seiner Gremien vor, leitet die Arbeit der Gruppen und Gremien an und führt notwendige Koordinierungen zwischen diesen und den Abteilungen der Staatlichen Plankommission und anderer zentraler staatlicher Organe durch.

(3) Das Staatssekretariat für Forschung und Technik organisiert und kontrolliert die Einhaltung und Durchsetzung der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse in der Arbeit der Gruppen und Gremien des Forschungsrates.

III.

Die Beziehungen des Forschungsrates zu den wissenschaftlichen Akademien, anderen zentralen wissenschaftlich-technischen Institutionen und den Universitäten, Hoch- und Fachschulen

§ 12

(1) Der Forschungsrat orientiert die Tätigkeit der wissenschaftlichen Akademien, insbesondere der Forschungsgemeinschaft bzw. Forschungseinrichtungen und Sektionen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie, auf die sich aus den Erfordernissen des Perspektivplanes ergebenden Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufs.

(2) Die Zusammenarbeit des Forschungsrates, insbesondere der Gruppen und Gremien, mit der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Deutschen Bauakademie wird durch unmittelbare Einbeziehung der Wissenschaftler aus den Akademien in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien und durch Übertragung von Aufgaben und Funktionen an wissenschaftlich-technische Einrichtungen und Institutionen gesichert.

(3) Die in den Instituten der Hoch- und Fachschulen sowie der zentralen Organe tätigen Wissenschaftler werden in Abstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe in die Arbeit des Forschungsrates und seiner Gremien einbezogen.

(4) Der Forschungsrat und seine Gremien arbeiten bei der Lösung der ihnen übertragenen Hauptaufgaben, besonders auf der Ebene der Industriezweige, eng mit den fachlich zuständigen Organen der Kammer der Technik zusammen. Die Organe der Kammer der Technik unterstützen mit ihren Arbeitsergebnissen insbesondere die Tätigkeit der Zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluß vom 6. Juni 1957 über Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und der Einführung der neuen Technik — Auszug — (GBl. I S. 469) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Januar 1965

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Staatssekretär
für Forschung und Technik

I. V.: Dr. A pel
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. Weiz